

34. Kann der Domiziliat, der unter dem Vorbehalte, daß vom Akzeptanten rechtzeitige Deckung bei ihm eingehe, den Wechsel an den Wechselinhaber gezahlt hatte, beim Ausbleiben der Deckung durch die einseitige Erklärung, er werde zu Ehren eines Indossanten zahlen, seine Leistung in eine Ehrenzahlung umwandeln?

W.D. Artt. 24, 62 fig.

I. Zivilsenat. Urk. v. 12. Dezember 1908 i. S. Sch.acher Bankverein u. Gen. (Bekl.) w. D. (A.). Rep. I. 48/08.

- I. Landgericht Grefeld, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin klagte auf Grund eines am 28. November 1906 fälligen Wechsels über 3588,75 *M* und der Protesturkunde vom 30. November 1906 als Ehrenzahlerin zugunsten der Beklagten 1 gegen die Honoratin, ihre Indossantin (die Beklagte 2) und die Ausstellerin des Wechsels (die Beklagte 3) mit dem Antrage, die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten zu verurteilen.

Die Beklagten machten geltend, daß der Wechsel bereits am 28. November 1906 durch die Klägerin als Domiziliatin mittels weißen Schecks an die Reichsbanknebenstelle in W. bezahlt und von dieser auch als bezahlt gebucht, und daß damit die Wechselobligation erloschen sei. Die Klägerin erwiderte, dies sei keine Zahlung gewesen, sondern nur eine vorläufige Deckung gemäß einer Vereinbarung ihres Prokuristen mit dem Direktor der Reichsbanknebenstelle. Sie hatte, da sie von dem Akzeptanten F. M. keine Deckung erhielt, den Wechsel am zweiten Tage nach dem Verfalltage (Art. 41 Abs. 2 W.D.) im Namen der Reichsbank bei sich selbst protestieren lassen und dabei erklärt, daß sie als Ehrenzahlerin zu Ehren des Giro's des Sch.'schen Bankvereins eintrete und den Wechsel nach erhobenem Proteste nebst Kosten bezahlen werde.

Über die von der Klägerin behauptete Vereinbarung hatte sich der als Zeuge eidlich vernommene Vorstand der Reichsbanknebenstelle wie folgt geäußert: da die Wechsel der Firma F. M. meistens erst am zweiten oder dritten Tage nach Verfall von der Klägerin (Domiziliatin) eingelöst worden seien, habe er mit dem Prokuristen der Klägerin mündlich vereinbart, daß ihr diese Wechsel am ersten Verfalltage „gegen Erhalt der Wechselsumme als Deckung“ ausgehändigt werden sollten; für den Fall, daß F. M. dann der Klägerin innerhalb der Zahlungstage (gemeint waren offenbar die Protestfristtage des Art. 41) keine Deckung senden würde, habe die Klägerin berechtigt sein sollen, den Wechsel im Namen der Reichsbank zu protestieren.

Die erste Instanz hatte ohne Beweiserhebung die Klage abgewiesen, weil die Reichsbank die Hingabe des Schecks als Zahlung behandelt habe; wäre die Klägerin damit nicht einverstanden gewesen, so hätte sie die Zahlung gemäß § 119 B.G.B. anfechten müssen.

Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage, indem

es die Vereinbarung für gültig erachtete und hiernach annahm, daß die Hingabe des weißen Schecks keine endgültige Zahlung des Wechsels, sondern nur eine bedingte gewesen sei.

Auf die Revision der Beklagten wurde die Entscheidung des ersten Richters wieder hergestellt.

#### Gründe:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob die zwischen dem Prokuristen der Klägerin und dem Vorstände der Reichsbanknebenstelle getroffene Vereinbarung gültig und mit der Wirkung getroffen werden konnte, daß die am 28. November 1906 von der Klägerin mittels weißen Schecks geleistete Zahlung, die sie als Vertreterin des Akzeptanten gemacht hatte (vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 5 S. 125), als nicht geschehen zu behandeln war. Denn keinesfalls konnte diese Vereinbarung in Verbindung mit der von der Klägerin dem Protestbeamten gegenüber abgegebenen Erklärung bewirken, daß sich die Leistung vom 28. November 1906 in eine am 30. November 1906 an die Reichsbank geleistete Ehrenzahlung verwandelte. Eine Ehrenzahlung, die innerhalb der Protestfrist hätte erfolgen müssen, ist die bloße Erklärung der Klägerin gegenüber dem Protestbeamten, „sie werde zu Ehren der Beklagten 1 bezahlen“, jedenfalls nicht. Die Erklärung kann nicht einmal als wirksames Erbieten an die Reichsbank zur Leistung einer Ehrenzahlung aufgefaßt werden, weil diese den Protest nicht erhielt und nach der insoweit nicht bestrittenen Behauptung der Beklagten von der Erklärung erst nachträglich, nach Klagerhebung, erfuhr (vgl. § 130 B.G.B.). Die Zahlung ist ein zweiseitiger Akt. Die Klägerin konnte nicht durch einseitige Erklärung ihre Leistung vom 28. November zu einer Ehrenzahlung vom 30. November machen.“ . . .